

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen in der Sitzung vom 29.10.2026 folgende

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Ehringshausen vom 18.11.2010

beschlossen:

Art. 1

§ 24 Abs. 4 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ehringshausen erhält folgende Fassung:

(4) Das Bepflanzen von Rasenreihen- und Rasenurnengräbern ist nicht gestattet.

Das Ablegen von Blumen, das Anbringen von Grabschmuck (kleine Gestecke o. Ä.) sowie das Aufstellen von Grablichtern ist in der Zeit vom 1. November bis zum letzten Tag des Monats Februar gestattet. Außerhalb dieses Zeitraums sind das Ablegen von Blumen, das Anbringen von Grabschmuck sowie das Aufstellen von Grablichtern nicht gestattet.

Im Zusammenhang mit einer Trauerfeier dürfen Schnittblumen und Gebinde ganzjährig abgelegt werden. Diese sind zu entfernen, sobald sie verwelkt oder unansehnlich geworden sind.

Nach Ablauf des zulässigen Zeitraums sind Blumen, Grabschmuck und Grablichter zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die abgelegten oder aufgestellten Gegenstände zu entfernen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ehringshausen, den 30.10.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen

Mock
Bürgermeister